

Den EU-Mitgliedsstaaten war 1977 in der 6. Mehrwertsteuer-richtlinie die Möglichkeit der Beibehaltung einer Mehrwertsteuerfreiheit für anwaltliche Dienstleistungen eingeräumt worden. In Belgien wurde diese Mehrwertsteuerbefreiung durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 aufgehoben, sodass seit 1. Januar 2014 auf anwaltliche Rechtsdienstleistungen Mehrwertsteuer (*Taxe sur la valeur ajoutée/Belasting op de toegevoegde waarde*) in Höhe von gegenwärtig 21 Prozent erhoben wird. Die Reform wurde von der Rechtsanwaltschaft, Verbraucherschutzorganisationen und in der Literatur heftig kritisiert. Befürchtet wurden eine wesentlich umständlichere Buchführung für die Anwälte und ein erschwerter Zugang zum Recht für den Rechtssuchenden aufgrund höherer Anwaltskosten. Kritisiert wurde zudem, dass der Grundsatz der Waffengleichheit nicht mehr gewährleistet sei, wenn sich zwei Parteien im Rahmen eines Verfahrens gegenüberstehen, von denen nur eine mehrwertsteuerpflichtig ist.

Eine nach einem erfolglosen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz unter anderem von der belgischen Rechtsanwaltskammer beim belgischen Verfassungsgerichtshof eingereichte Klage auf Nichtigkeitserklärung der Norm ließ Zweifel an der Gültigkeit der Richtlinie 2006/112/EG, auf die die Mehrwertsteuerpflicht zurückzuführen ist, und deren Vereinbarkeit mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufkommen. Im November 2014 kam es daher durch den Verfassungsgerichtshof zur Anrufung des EuGH zum Zwecke einer Vorabentscheidung. Im Zentrum dieses Verfahrens stand die Frage, ob die Mehrwertsteuerpflichtigkeit für alle Rechtssuchenden das Recht auf ein faires Verfahren verletze. Der EuGH verneinte diese Frage mit Urteil vom 28.7.2016 und stellte die Gültigkeit der Bestimmungen aus der RiLi 2006/112/EG fest (EuGH, Urteil v. 28.7.2016, Rs. C-543/14 – *Ordre des barreaux francophones et germanophones u.a.*). In der Begründung führten die EuGH-Richter aus, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf dadurch gewahrt werde, dass die Mehrwertsteuerpflichtigkeit nicht zwangsläufig eine Preiserhöhung der anwaltlichen Dienstleistungen herbeiführe: Da die Anwälte selbst einen Mehrwertsteuerabzug im Rahmen ihrer Dienstleistungen geltend machen können, könne auch eine Verringerung der ihnen entstehenden Kosten erfolgen. Ungewiss sei in der Folge dieser Kostenverringerung beim Anwalt, ob und in welchem Ausmaß die sich aus der Mehrwertsteuerpflicht ergebende finanzielle Mehrbelastung überhaupt an den Rechtssuchenden abgewälzt werden müsse. Zudem erlaube das belgische Recht ein freies Aushandeln der Rechtsanwaltsvergütung, so dass eine Anpassung der Anwaltsvergütung an die wirtschaftliche Situation des Mandanten möglich sei. Dieser Ausgleich der Mehrwertsteuerpflichtigkeit zugunsten des Rechtssuchenden und der Rechtsverfolgung sah der EuGH als ausreichend an, um den Grundsatz der Waffengleichheit zu wahren (*Anne-Sophie Jung LL.M.*).

### Australien: Robot Lawyers

Legal Tech bringt immer neue Ideen und Konzepte hervor, auch wenn Wissenschaftler wie *Richard Moorhead* und *Roger Smith* in England oder *Matthias Kilian* in Deutschland jüngst daran erinnert haben, dass die Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit weiterhin erheblich ist (oder wie *Moorhead* vor Kurzem formuliert hat: „The trouble seems to be that for all that the innovation world is awash with ideas, and stories, and hopes; when it comes to access to justice, the innovation

world is not delivering“). Eine neue Idee wird aus Australien berichtet: „Robot Lawyers“ ermöglicht es geständigen Angeklagten ohne Verteidiger, bei leichteren Vergehen automatisiert ein sogenanntes „mitigation statement“ zu erstellen, also eine Erklärung gegenüber dem Gericht, die mildernde Umstände darlegt. Der „Robot“ charakterisiert sich selbst als „Virtual Assistant“, der es dem Nutzer ermöglichen will „seiner Geschichte“ zu erzählen. Der Einstieg erfolgt über die Kategorien „Verkehr“, „Körperverletzung“, „Betäubungsmittel“, „Diebstahl“ oder „Fahrt unter Alkohol-/Drogeneinfluss“, in denen in neun bis elf Schritten persönliche Informationen des Angeklagten gesammelt werden, aus denen ein Schreiben an das Gericht formuliert wird. Eine Gefahr für Rechtsanwälte? Der Anbieter meint, dass dies nicht der Fall ist: Hinter dem „Robot Lawyer“ steht die Kanzlei *Doogue O'Brien George Criminal Lawyers*, die nicht nur auf der Startseite darauf hinweisen, dass es stets besser sei, durch einen Rechtsanwalt verteidigt zu werden – wenn es kompliziert wird, empfiehlt der Robot die Mandatierung eines Rechtsanwalts. Wie so häufig verbirgt sich auch hinter diesem Legal Tech-Angebot keine umfassende Problemlösung, sondern ein Tool, das auch – oder primär? – Akquisitions- oder Vermittlungsinstrument ist.

---

### Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan-Stiftung mitgefördert. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221/4702935, Fax: 0221/4704918, [www.legalprofession.uni-koeln.de](http://www.legalprofession.uni-koeln.de)

---